

Schneider-Zeitung

Organ

des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen
und verwandter Berufe Deutschlands.

Herausgegeben vom Zentralvorstande.

Geschäftsstelle Köln a. Rhein, Palmstraße 14. — Telefon B 1547.

Redaktion und Expedition Köln a. Rh.,
Palmstraße 14.

Bestellungen für direkte Zusendung,
Anzeigen etc. sind an die Geschäftsstelle
zu richten.

Redaktionschluss:
Montag-Mittag.

Erscheint alle 14 Tage Samstag.
Abonnementpreis pro Quartal 1 M.
ohne Bestellgeld.
Abonnement-Bestellungen nimmt jede
Postanstalt entgegen.
Bei Zusendung unter Kreuzband 1.20 M.
Verbandsmitglieder erhalten das Organ
gratis.

Nr. 21.

Köln, den 19. Oktober 1912.

9. Jahrgang.

Inhalt: Der 8. Kongreß der christlichen Gewerkschaften. — Die Bekleidungsindustrie in Preußen im Jahre 1911. — Bekleidungsindustrie und Gewerbeinspektion. — Vom Recht der Gewerkschaften. — Die Gründung des Verbandes deutscher Krankenkassen auf nationaler Grundlage eine Notwendigkeit! — Der 12. Verbandstag des „freien“ Schneiderverbandes. — Ist das nicht interessant. — Kleine Stelle. — Verbandsnachrichten. — Was den Jubilaren: Aachen. Oberhausen. Rundschau: Die Hausindustrie in Sachsen. — Amtliche Lohnregelung durch das Gewerksamt in Großbritannien. — Fachratsfragen. — Adressänderungen. — Arbeitsnachweis. — Inserat.

Der 8. Kongreß der christlichen Gewerkschaften

fand in den Tagen vom 6. bis 10. September in Dresden statt. Die sieben vorhergehenden Kongresse tagten in Mainz (1899), Frankfurt a. M. (1900), Krefeld (1901), München (1902), Essen (1904), Breslau (1906) und Köln (1909). Schon auf dem 1. Kongreß in Mainz leitete unser Verbandsvorsitzender die ersten Vorgespräche zur Gründung unseres Verbandes an, welche denn auch ein Jahr später in Frankfurt a. M. definitiv erfolgen konnte. Die Schneider können somit mit Recht von sich sagen, daß sie die Grundgedanken der Zentralisation als eine der ersten Berufsgruppen voll erfüllt und ohne Rücksicht auf die damals in allen Kreisen der jungen Bewegung nicht geringen partikularistischen Semnisse konsequent zur Durchführung gebracht haben. Der Mainzer Kongreß brachte den christlichen Gewerkschaften in grundsätzlicher Hinsicht Einheitslichkeit über Wesen und Aufgaben der jungen Bewegung. Frankfurt baute auf dieser Grundlage weiter namentlich durch Bildung des Gesamtverbandes und den Beschluß über die Herausgabe eines gemeinsam führenden Blattes (früher „Mitteilungen“, jetzt „Zentralblatt“). Krefeld hatte sich neben Organisationsfragen mit organisationsrechtlichen Fragen zu befassen (Rechtsfähigkeit der Berufsvereine) und hatte Direktiven zu geben über die Wertung und Bedeutung des Unterstützungswesens in den christlichen Gewerkschaften. München endlich schuf das Generalsekretariat der christlichen Gewerkschaften, welches am 1. Januar 1903 errichtet wurde und seinen großen Aufgaben in allen Punkten glänzend gerecht geworden ist und namentlich Einheit und Einheitslichkeit der Bewegung auch in den schwierigsten Zeiten während der Kämpfe um die Reichsfinanzreform, des Bergarbeiterstreiks im Ruhrrevier und während des Gewerkschaftsstreiks im katholischen Lager aufrecht zu erhalten wußte. Es ist nichts mit den vielen „Schwankungen“, welche die sozialdemokratischen Theoretiker und Agitatoren in den letzten Jahren an den christlichen Gewerkschaften beobachtet haben wollen. Im Gegenteil: Die maßlose Heze, welche von sozialdemokratischer Seite anlässlich der Beratung der Reichsfinanzreform gegen die christlichen Gewerkschaften entfesselt haben, hat in unseren Reihen die staatsbürgerliche Erziehung gefördert, das nationale Bewußtsein verfestigt, das Vertrauen zu den Führern gekräftigt, die innere Einheit und Klarheit in einer ganz bedeutamen Weise vermehrt. Und wie sieht es mit der Rechtsdenkung aus, welche die sozialistische Agitationspropaganda hernach den christlichen Gewerkschaften vorgeworfen hat? War sie in der Tat eine allzu große, die Arbeiterinteressen schädigende Rücksichtnahme auf Staat und Unternehmertum? Ach nein. Man mußte uns eine „Rechtsdenkung“ vorwerfen um das völlige Verfallen der „freien“ Gewerkschaften in den doktrinarischen, ultraradikalsten Sozialismus nach außen zu maskieren. Es war nämlich mit dem „freien“ Gewerkschaften gekommen, daß sie alle gewerkschaftlichen Errungenschaften in den Dienst der revolutionären Utopie stellten, die Zentralisation, den Kartellvertrag, den Arbeitsnachweis nicht ausgenommen. Weil die christlichen Gewerkschaften

demgegenüber den Standpunkt der vernünftigen, zielklaren Gewerkschaftsarbeit vertraten, mußten sie verdrängt werden. Es hat nichts geholfen. Der Ruhrkohlenstreik hat im Gegenteil zur Evidenz bewiesen, wie richtig Prinzip und Taktik der christlichen Gewerkschaften von vorneherein eingestellt waren. Und diese Erkenntnis hat ihnen in weiten Kreisen Achtung und Wertschätzung eingetragen. Man hat den hohen, staatsbürgerlichen Wert dieser konsequenten, selbstbewußten Arbeiterbewegung kennen gelernt. Darum hat sich im katholischen Lager beim Austrag des Gewerkschaftsstreites die öffentliche Meinung mit feltener Einmütigkeit auf die Seite der christlichen Gewerkschaften gestellt. Diese erfreuliche Tatsache kann als das besondere Charakteristikum der Zeit betrachtet werden, welche zwischen dem Kölner und dem Dresdener Gewerkschaftskongreß liegt.

Dem Dresdener Kongreß war ein weites Programm gestellt. Es hatte vor allem den Bericht des Ausschusses des Gesamtverbandes entgegenzunehmen, über die Stellung der christlichen Gewerkschaften zu den politischen und geistigen Kämpfen der Gegenwart und zu den neueren Auseinandersetzungen über Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik zu befinden. Die Fragen des Arbeitsnachweises, der Arbeitslosenfürsorge, des Arbeitsrechtes und des gewerblichen Schieds- und Einigungswesens in den Kreis seiner Erörterung zu ziehen.

Wir werden auf die bedeutame praktische Arbeit, welche der Kongreß in all diesen Fragen geleistet hat, in nächster Nummer ausführlich zurückkommen.

Mit einer imposanten

Begrüßungsfeier

nahm der Kongreß am Sonntag Abend im Saalbau des Zoologischen Gartens seinen Anfang. Der starke Beifall, welchen die Feier sich zu erfreuen hatte, zerstreute den letzten Zweifel, ob wohl im „roten Königreich“ noch Platz für eine christlich-nationale Arbeiterbewegung sei — gründlich; war doch der große Saal mit seinen Nebenräumen bis auf den letzten Platz besetzt. Welch großes Interesse den diesmaligen Verhandlungen des Kongresses entgegengebracht wurde, beweist die Tatsache, daß schon zum Begrüßungsabend zahlreiche Vertreter staatlicher und städtischer Behörden, Parlamentarier und auswärtige Gäste erschienen sind. Den unterhaltenden Teil des Abends bestritt in künstlerischer Vollendung eine Militärmusik und ein Männerchor. Namens der sächsischen christlichen Gewerkschaften hieß Gewerkschaftssekretär Voigt die Gäste und Delegierten willkommen. Mit Freuden sei von den christlichen Gewerkschaftlern und Freunden unserer Bewegung in Sachsen die Nachricht aufgenommen worden, daß der 8. Kongreß in Dresden stattfinden soll. Sie alle erwarteten, daß der 8. Kongreß im roten Königreich eine machtvolle Demonstration für den christlichen Gewerkschaftsgedanken werden möge.

Die Festrede hielt Reichstagsabgeordneter Koll. Behrens. Der heutige Abend, so führte er aus, zeige, daß die christliche Gewerkschaftsidee in Sachsen Heimatsrecht gewonnen hat; es ist vorwärts gegangen auch auf dem harten Boden in Sachsen. Wenn mehr als ein Jahrzehnt ist's her, seit der Vergangenen August Brust mit seinen Freunden und Kameraden dort draußen im Ruhrrevier, wo das Herz der deutschen Industrie schlägt, gegenüber den Scharen der Soßnungslosen, die an Christentum und Vaterland verzweifeln, den positiven Willen zur aufbauenden Tat bekundet. Die christlich-nationale Arbeiterbewegung, über die man damals glaubte hohnsüßend zur Laubbordnung übergehen zu dürfen, ist inzwischen nicht nur eine starke Organisation der Arbeiter geworden — sie ist der getreue Eckpfeiler der deutschen Arbeiter geworden. Sie ist nicht nur ziffernmäßig erstarkt — sie ist auch gewachsen an innerer Festigkeit; ihre Massen- und sonstigen Einrichtungen sind heute denen der anderen Gewerkschaftsbewegung nicht bloß ebenbürtig, sondern teilweise auch überlegen.

Auch sonst sind wir innerlich gewachsen, indem wir unsere Grundzüge ausgebaut haben, und gelernt haben, uns immer besser zu verstehen. Unser Vaterland ist nun einmal, Gott hat's so gewollt, konfessionell gespalten. Aber wenn sonst manchmal beide Konfessionen sich nicht verstehen und sich streiten — wir evangelische und katholische Arbeiter, wir verstehen uns. Wir arbeiten gemeinschaftlich am Aufstieg unseres Standes, und wir können nur wünschen, daß dieses Sichverstehen und Hand-in-Hand-arbeiten uns von anderen Ständen nachgemacht werden möchte. Nicht überleibt und überfittet haben wir, was uns in religiöser Beziehung trennt, wir wissen, was Jeder an seinem Glauben hat, aber wir adten uns gegenseitig und arbeiten an der Aufwärtsbewegung des vierten Standes. Damit haben wir eine große Mission auf uns genommen; wir lehren die Mitglieder des vierten Standes, daß sie nicht zu verzagen und zu verzweifeln brauchen, sondern daß sie Anteil haben können und sollen an den Kulturgütern und an dem Aufstieg unserer Volksgemeinschaft. Nicht abspalten und abschächeln lassen wir uns vom übrigen Volk, sondern wir stellen uns hinein als ein gleichwertiges Glied in unser Volksganzen. So stellen wir einen festen Fels dar gegenüber der roten Flut, die die Fundamente unseres Volkslebens zu untergraben droht.

Wenn wir auch manchmal mit den Arbeitgebern die Klinge kreuzen müssen — wir tun's nur, wenn die Not unserer Arbeitskollegen uns dazu zwingt, und wir entlagen auch, wenn die Räte anderer Stände das von uns fordern. Wir denken und wir handeln als christliche Gewerkschaftler völlig und national. Das ist für den Gewerkschaftler viel schwerer als für Angehörige anderer Stände; täglich und stündlich muß er Opfer dafür bringen. Wenn alle anderen Stände in gleichem Maße ihre Pflicht tun würden, wenn sie uns das nachmachten — wahrlich, es würde ein Leichtes sein, all den Mühen und den Pessimismus zu beistimmen, der sich nur zu oft breit macht. Die Schulung und die Erziehung, die dazu gehört — wir leisten sie, und wir lehren es ab, um vielleicht ein paar Mitglieder zu gewinnen, irgend einen unserer Grundzüge preiszugeben. Die Vorwürfe, die unsere Gegner uns machen, treffen uns nicht. Jeder unserer Gegner sagt uns immer das nach, was er gerne an uns sehen möchte. Aber den Gefallen tun wir ihnen nicht. Wir sind weder katholische noch evangelische, sondern christlich-nationale Gewerkschaften, wir sind parteipolitisch völlig neutral — nur der Sozialdemokratie geben wir eine glatte Abgabe, ihr keinen Mann und keinen Groschen. Die christlichen Gewerkschaften sind ein Faktor unseres wirtschaftlichen und nationalen Lebens geworden, an dem die verantwortlichen Stellen nicht achtlos vorübergehen können; sie werden weiter kämpfen und sie werden siegen.

Den Ausführungen des Festredners folgte stürmischer Beifall.

Mit Dankesworten des Reichstagsabgeordneten Kollegen Schiffer an die Veranstalter und Mitwirkenden schloß der Begrüßungsabend.

Die Bekleidungsindustrie in Preußen im Jahre 1911.

II.

Überstunden, Nachtarbeit und Sonntagsruhe.

Neben der unregelmäßigen Beschäftigung der Arbeiterinnen an Vorabenden von Sonn- und Festtagen, wurden die Arbeiterinnen sehr häufig auch an anderen Tagen über die zulässige Zeit hinaus beschäftigt. Im Bezirk Frankfurt a. d. O. wurde der Inhaber eines Damenschneidergeschäftes zu 50 Mk. Geldstrafe verurteilt, weil er Arbeiterinnen über die zulässige Zeit hinaus beschäftigt und die revidierenden Polizeibeamten durch falsche Angaben getäuscht hatte. — Die unregelmäßige Beschäftigung von drei Arbeiterinnen in einer Konfektionswerkstätte des Bezirkes Akenstein

wurde mit 50 Mk. Geldstrafe geahndet. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 10 Uhr hinaus und über 13 Stunden trug einem Arbeitgeber eine Geldstrafe von 30 Mk. ein, während die Unterlassung der vorgeschriebenen Eintragungen in die Ueberarbeitskafeln mit 5 Mk. geahndet wurde. — Der Inhaber einer kleinen Konfektionswerkstätte im Bezirk Breslau wurde zu 20 Geldstrafe verurteilt, weil er die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen befolgt hatte und die Ueberarbeitsstage nicht vermerkt hatte. — Daß es möglich ist, ohne die gesundheitschädigende und aufreibende Ueberarbeit auszukommen, beweist folgende Mitteilung aus dem Regierungsbezirk Köln. Diefel lautet:

„Der Inhaber einer Damenschneiderei war in früheren Jahren während der Saison Ueberarbeit bewilligt worden. Als aber der Gewerbeinspektor Kenntnis davon erhielt, daß sie mehrfach wegen Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend nach 6 Uhr, zuletzt mit 50 Mark bestraft worden war, wurde ihr mitgeteilt, sie könne zunächst nicht mehr auf Bewilligung von Ueberarbeit rechnen. Bei späteren Befragungen erklärte sie, sie habe auch ohne diese auskommen können.“

Wie seitens der Gewerbeinspektion auf die Arbeitgeber eingewirkt werden kann zwecks Einführung hygienischer Verbesserung zeigt ein Fall aus dem Regierungsbezirk Südbesheim. Dort suchte eine größere Konfektionswerkstatt um Bewilligung von Ueberarbeit nach. Die Bewilligung wurde ihr erteilt unter der Bedingung, daß sie aus hygienischen Gründen anstelle der durch Gas geheizten Bügeleisen elektrisch erwärmte einführe.

In einem Großbetriebe der Konfektion im Bezirk Düsseldorf waren die Arbeiterinnen um 8 Uhr abends wie gewöhnlich entlassen und um 9 Uhr wieder zur Arbeit bestellt, um die ganze Nacht hindurch eilige Arbeit zu erledigen. Mit Hilfe der Kriminalpolizei wurde die Zuwiderhandlung festgestellt. In dem Strafverfahren wurde der Abteilungsleiterführer zu 30 Mk. Geldstrafe verurteilt, der Geschäftsinhaber dagegen freigesprochen, weil er angeblich nichts von der Nachtarbeit gewußt hatte. — In einem anderen großen Betriebe desselben Bezirks wurden die Arbeiterinnen, als der Aufsichtsbote das Geschäftshaus Samstag Abend zur Revision betrat, durch eine Verkaufserna benachrichtigt, aus den Arbeitsräumen entfernt und in einem entlegenen Räume des Söllers untergebracht. Nachdem der Beamte den Betrieb verlassen hatte, gingen die Arbeiterinnen wieder an ihre Beschäftigung. Das Strafverfahren ist noch nicht abgeschlossen. — Eine weitere bedeutende Konfektionsfirma im Bezirk Düsseldorf hatte, abgesehen von ungesetzlicher Ueberbeschäftigung am Sonnabend, ihr Werkstättenpersonal in der Nacht vom Gründonnerstag zum Karfreitag hindurch beschäftigt. Auf Anregung des Gewerbeinspektors wurde dieser Fall nicht dem Schöffengericht, sondern sogleich der Strafkammer zur Aburteilung überwiesen, die 7 Personen mit insgesamt 580 Mk. bestrafte. — Dem Inhaber eines Warenhauses mit Aenderungsatelier im Düsseldorf'schen Bezirk wußte, nachdem das Ersuchen des Gewerbeinspektors, die Beschäftigung der Arbeiterinnen entsprechend den Vorschriften für die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion zu regeln, vergeblich gewesen war, erst durch ein Strafurteil zu der Erkenntnis verholten werden, daß seine Näherinnen gewerbliche Arbeiterinnen sind. — Die Befragung der Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften war oft noch sehr milde, sagt der Berichterstatter für den Bezirk Magdeburg. Es wäre vorzuziehen, daß Betriebsleiter wegen Nachtbeschäftigung von Arbeiterinnen zu 3 und 5 Mk. Geldstrafe verurteilt worden seien. Wir sind der Meinung, daß solche lächerlich geringen Strafen geradezu zur Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften anreizen.

Ueber die Sonntagsruhe im Schneidergewerbe sind im Bezirk Potsdam Erhebungen veranlaßt worden, um festzustellen, ob ein Bedürfnis vorliegt, nach den Bestimmungen der Nr. 171a der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung die Beschäftigung der Schneider in den Nähmaschinenereien an Sonntagen zuzulassen. Seitens einer größeren Zahl von Schneidermeistern wurde ein Bedürfnis nach einer derartigen Beschäftigung mit der Verdrängung auswärtiger Konkurrenz mit Konkurrenzrückichten den Konfektionsgeschäften gegenüber begründet. Da aber das überwiegend verneint wurde, ist bis auf weiteres von einer Aenderung der gegenwärtigen Bestimmungen abgesehen worden. — Der Inhaber einer Schneiderwerkstätte im Bezirk Königsberg wurde wegen Uebertretung der Sonntagsruhebestimmungen in einer Geldstrafe verurteilt. —

Ein Schneidermeister im Bezirk Breslau wurde mit 20 Mk. bestraft, weil er am Himmelstagsstage einen Zehrling „stark beansprucht“ hatte.

Arbeitsräume, Unfälle, Entweichen bei Feuersgefahr. Daß die Arbeitsräume im Bekleidungsgerwebe noch sehr verbesserungsbedürftig sind, ist eine bekannte Tatsache. Ein besonders krasser Fall ist im Bericht des Potsdamer Bezirkes verzeichnet. Dort heißt es: „In einer Konfektionswerkstätte wurde eine Arbeiterin in einem Schlafzimmer beschäftigt, in dem die Luft hochgradig verdorben war, da eine bessere Lüftung des Raumes nicht zu erreichen war, wurde die Benutzung des Schlafzimmers als Arbeitsraum unterlag.“

Bei der Reinigung, der in einem dunklen und schlecht entlüfteten Winkel des Plättereisaales einer Wäschefabrik untergebrachten Pressanlage im Aufsichtsbereich Berlin, war Gas in den Raum ausgetreten. Als der Werkmeister versuchte, dieses durch die Kompressorpumpe abzulassen, entzündete sich das Gas-Luftgemisch an den Bürstentrieben des Elektromotors, dessen Abdeckung zur Sicherung derartiger Vorkommnisse unglücklichweise beiseite gelegt war. Durch die heftige Explosion wurde die schwere eiserne Tür des Pressraumes auf eine Arbeiterin geschleudert, und diese hierbei buchstäblich erschlagen.

In mehreren Fällen mußte im Bezirk Potsdam eine bessere Trennung der Aborte für Männer und Frauen verlangt werden. In einer Fabrik lagen die örtlichen Verhältnisse besonders ungünstig. Der Abort für die Frauen lag am hinteren geschlossenen Ende eines längeren Ganges mit mehreren Türen, die zu den Aborten der Männer führen. Da auf gütlichem Wege eine Aenderung nicht zu erreichen war, mußte sie durch eine polizeiliche Verfügung auf Grund des § 20 der G.-O. erzwungen werden. Dieses Beispiel zeigt unseren Kolleginnen an anderen Orten den Weg, den sie in ähnlichen Fällen zu gehen haben.

Sehr beachtenswerte Mitteilungen über die Beschaffenheit der Arbeitsräume macht der Berichterstatter für Osnabrück, sie seien hier wörtlich wiedergegeben:

„Anlässlich der Befichtigung der Gewerbebetriebe wurden viele Mängel bezüglich der Räume selbst, der Beleuchtung bei Tage und bei künstlichem Licht, der Lüftung und der Erwärmung in der kalteren Jahreszeit festgestellt. In Plättereien, Wäscheereien und einer Schürmfabrik wurden die Verbrennungsgase der Gasheizapparate nicht gefondert ins Freie abgeführt. In einem Baumwollereien und Damenschneidereien waren die Arbeitsräume überfüllt, und ihre Lage war ungenügend, so daß ihre Reinigung verlangt werden mußte. Die Inhaberin einer Damenschneiderei, die gleichzeitig Hausbesitzerin war, mußte durch polizeiliche Verfügung zur Verlegung des Arbeitsraumes gezwungen werden.“

Sodann enthält der diesjährige Bericht der preussischen Gewerbeaufsicht ausführlich Angaben darüber, wie für das Entweichen der Arbeiter und Arbeiterinnen bei Feuersgefahr gesorgt ist.

Unter den Maßnahmen, die das Verhalten der Arbeiter beim Ausbruch eines Feuers zur Erleichterung der Rettung günstig beeinflussen könnten, stände in erster Linie, wie der Berliner Bericht sagt, die Verankerung der Kleidungsstücke und sonstiger Wertgegenstände der beschäftigten Personen gegen Brandschaden. Wiederholt sei beobachtet worden, daß sich Arbeiter, namentlich aber Arbeiterinnen zur Rettung geringwertiger Gegenstände in Lebensgefahr begeben hätten. Es sei zweckmäßig, wenn die Kleider verankert seien, dieses sei durch Anschlag in der Kleiderablage, den Arbeitsräumen und durch besonderen Vermerk in der Arbeitsordnung den Angestellten zum Bewußtsein zu bringen.

Eine nachahmenswerte Einrichtung fand sich in einer Metallwarenfabrik im Bezirk Köln. Für die Arbeiter ist ein besonderes einstöckiges Kleiderhaus in der Nähe des Fabrikausganges errichtet worden. Die Arbeiter betreten das eigentliche Fabrikgebäude nur in Arbeitskleidern, so daß bei einem etwaigen Brande eine Verzögerung der Rettung durch Suchen nach den Strahlenkleidern ausgeschlossen ist.

Durchweg weisen die Gewerbeinspektoren darauf hin, daß die zum Entweichen bei Feuersgefahr geschlossenen Notausgänge unbedingt frei gehalten werden müssen. Gewiß, aber wer überwacht dieses? Die Gewerbeinspektoren kommen zu wenig in die Betriebe hinein (siehe Revisionen). Hier kann nur durch Kontrollreue aus dem Arbeiterstande Abhilfe geschaffen werden.

Mitgabe von Arbeit nach Hause, Löhne x.

In dem diesmaligen Bericht der preussischen Gewerbeaufsicht ist dem Kapitel „Mitgabe von Arbeit nach Hause“ weitgehende Beachtung geschenkt worden. Im allgemeinen ist darüber zu sagen, daß trotz der eingehenden Mitteilungen völlige Klarheit nicht erbracht wird. Wir können im Rahmen dieses Artikels nicht näher darauf eingehen.

Eine interessante Bemerkung über die Mitgabe von Arbeit nach Hause, d. h. Anfertigung von Arbeitsstücken in der Wohnung nach beendeter Arbeitszeit in der Werkstatt, aus dem Bezirk Merseburg, sei hier wiedergegeben. Sie lautet:

„Auch in einer Wäscheabrid bekannte die Direktrice, daß Arbeit mitgegeben wurde, leugnete es dann aber wieder ab, als sie auf die Strafbarkeit solchen Verhaltens hingewiesen wurde. Auch die Arbeiterinnen selbst stellten immer in Abrede, Arbeit mit nach Hause genommen zu haben. Trotzdem ist als sicher anzunehmen, daß es in diesen Fabriken ebenso wie in den Papierfabriken geschieht, wenn umfangreiche oder eilige Aufträge vorliegen.“

Als unzulässige Vereinträchtigung des Arbeitsverdienstes Minderjähriger ist im Bezirk Düsseldorf mehrfach die Beschaffenheit beobachtet worden, daß die Arbeitgeber, veranlaßt durch einen diesbezüglichen Hinweis in den Statuten der gewerblichen Fortbildungsschulen, die vorausgabten Schulgebühren auf Grund des Arbeits- oder Dienstvertrags wieder einzuzahlen. Teiem seit dem Inkrafttreten des Gesetzes betr. die Erhebung von Beiträgen für die gewerblichen

und kaufmännischen Fortbildungsschulen, vom 1. Aug. 1909 (G. S. 733) nicht mehr zu rechtfertigen, dem Brauch sei im Berichtsjahre durch Abänderung der in Betracht kommenden Statuten entgegengetreten worden.

In einer Fabrik im Regierungsbezirk Wiesbaden mit 240 Arbeitern hatte die Summe der seit dem Jahre 1892 angefallenen Strafgebühren, obwohl aus dieser Klasse seit einigen Jahren Weibnachtsgebühren und auch gelegentliche Unterfügungen an Arbeiter gebahlt worden waren, schließlich die Höhe von etwa 10 000 Mk. erreicht, die in dem Fabrikunternehmen zins tragend angelegt waren. Straffrechlich konnte gegen diese Anhäufung und Verwendung der Strafgebühren infolge eines Mangels der Arbeitsordnung nicht ohne weiteres eingeschritten werden. Nachdem jedoch der Weibnachtsbeitrag zu der Ueberzahlung gebracht war, daß diese Art der Verwendung der Strafgebühren mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht in Einklang zu bringen sei, sah er sich veranlaßt, in einem Nachtrag zur Arbeitsordnung Bestimmungen über die Verwendung der angefallenen Strafgebühren zum Besten der Arbeiter innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu treffen.

In einer Wäscheabrid des Regierungsbezirkes M. n. n. wurden den Arbeiterinnen Wäscheartitel auf Borg bis zum Betrage von 50 Mk. verabsolgt. Bei der Lohnzahlung wurden ihnen dafür Abzüge in beliebiger Höhe gemacht. Das eingeleitete Strafverfahren schwebt noch.

Verdienstlich finden sich im Jahresbericht der preussischen Gewerbeinspektion auch Bemerkungen über die Maßnahmen, die zur Vinderung der Feuerung ergriffen worden sind. Eine der interessantesten Bemerkungen enthält der Bericht für den Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O., die darum hier wiedergegeben sei; sie lautet:

„Zur Vinderung der Lebensmittelerzeugung hatte der Magistrat in Cottbus im Herbst dieses Jahres einen eigenen Verlauf von Kartoffeln, Weizen und Getreide eingerichtet. Es wurden etwa 800 Zentner Kartoffeln und 200 Zentner Weizen verkauft. Infolge der Einrichtung gingen am Orte die vorher fast zu unerschwinglicher Höhe gestiegenen Preise dieser Nahrungsmittel erheblich zurück, beispielsweise bei Kartoffeln von 6 Mark auf 3,20 Mark für den Zentner.“

Zum Schluß seien noch einige Urteile der Gewerbeinspektoren über

die Tätigkeit der Gewerkschaften

wiedergegeben. Der Berichterstatter für den Bezirk Frankfurt a. d. O. spricht sich bei Gelegenheit der Untersuchung der Frage, ob und in welchem Umfange eine verbodswidrige Mitgabe von Arbeit nach Hause vorkomme, folgendermaßen aus:

„Bei Beurteilung der Angelegenheit muß berücksichtigt werden, daß eine regelmäßige Aufsichtstätigkeit über die Durchführung der Bestimmungen kaum möglich ist. Zuwiderhandlungen werden im allgemeinen wohl nur durch Anzeigen aus Arbeiterkreisen, zur Kenntnis der Aufsichtsbeteiligten gelangen. Angesichts des bedeutenden Einflusses der Arbeiterorganisationen im Bezirk ist außerdem damit zu rechnen, daß die organisierten Arbeiter die Durchführung dieser Bestimmungen hier ebenso scharf beobachten werden, wie das bezüglich anderer Gesetzesvorschriften schon bislang geschah. So wird wohl auch hier im Wege der Selbsthilfe aus der Arbeiterschaft dem Gesetze gebührende Beachtung verschafft werden.“

Und der Beamte für den Bezirk Düsseldorf bemerkt zur gleichen Frage: „Immerhin wird man die Kontrolle durch die Organisationen als ein wesentliches Hilfsmittel zur Durchführung des Gesetzes ansehen müssen.“ Der Berichterstatter für den Bezirk Erfurt glaubt zwar konstatieren zu müssen: Die organisierten Arbeiter machen den Arbeitgebern mancherlei Schwierigkeiten. Zugleich muß er aber auch ausgeben:

„Andererseits wird von den Arbeitgebern anerkannt, daß die Erziehung der Arbeiter durch die Gewerkschaften sich zuweilen vorteilhaft bemerkbar gemacht habe, z. B. bei den Verhandlungen mit den Organisationen zum Zwecke über Neuaufrstellung von Tarifverträgen.“

Wie nach dem Urteil des Berichterstatters für Frankfurt a. d. O. die Gewerkschaften erfolgreich an der Durchführung der sozialen Gesetzgebung mitarbeiten, so suchen sie auch im übrigen sozial-politisch wertvoll zu wirken. So hebt der Beamte für den Bezirk Kassel hervor:

„Wie das Streben der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft auf Verkürzung der Arbeitszeit gerichtet ist, so sucht sie auch die Nachtarbeit, soweit dies technisch möglich ist, einzuschränken.“

Auch sonst enthalten die Jahresberichte der preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten mehrere Mitteilungen, so bezug auf die Mitwirkung der Arbeiterorganisationen bei der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften, der Befämpfung des Alkoholmißbrauchs usw., die recht geeignet sind, bezüglich der Gewerkschaften doch einen anderen Eindruck zu erwecken, als es vielfach noch üblich ist.

fann noch hindern, auch den Rest zu befeitigen? Eine kurz bemessene Kündigungsfrist erzielt praktisch das gleiche, was noch durch den Absatz 2 des § 152 der G.-O. aufrechterhalten wird.

6. Selbstverständlich wird man, sobald man die Notwendigkeit anerkannt hat, den Gewerkschaften eine vollständige rechtliche Organisationsform zu geben, nicht sich damit begnügen, sie auf den Gesellschaftsvertrag des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verweisen. Denn dieser ist, wie oben bereits gesagt, so ungewiss wie möglich. Der Eintragung ins Vereinsregister mit der Wirkung der Erlangung der juristischen Persönlichkeit stehen zwei Bestimmungen entgegen: § 81 Abs. 2 B. G.-B., wonach die Verwaltungshandlungen gegen die Eintragung Einspruch erheben kann, wenn der Verein einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt und § 72 B. G.-B., wonach der Vorstand beim Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder eingureichen hat — was praktisch unmöglich ist.

Die Forderung, den Berufsvereinen durch ein besonderes Gesetz die Rechtsfähigkeit zu geben, ist daher unabwiesbar.

7. Die Gewerkschaften werden dann selbstverständlich die Verpflichtung übernehmen müssen, für den Schaden aufzukommen, den ihre Organe in Ausführung der ihnen zufließenden Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zuzufügen (entsprechend § 31 B. G.-B.). Die Lebensarbeit dieser Haftung ist eine billige Forderung und sie kann die Gewerkschaftsarbeit nicht schädigen. Schon jetzt können die Gewerkschaften Schadenersatzrechtlich herangezogen werden. Die Praxis, bei der Durchführung eines Streiks die Arbeitsverträge durch Kündigung gesetzlich zu Ende zu bringen, ist gerade durch die Rücksicht hervorgerufen, die Organisationen nicht für die Schädigungen durch den Kontraktbruch haftpflichtig zu machen. Von Bedeutung ist die höchstgerichtliche Entscheidung am 15. März 1910, in welcher das Reichsgericht (Oberlandesgericht Köln vom 23. März 1910) und Reichsgericht vom 23. Oktober 1911, vergleiche Zentralblatt 1912, No. 4, S. 57 f.), in welcher ausgesprochen wurde, daß der Verband dann nicht haftbar zu machen sei, wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Verbandes und der Schädigung durch den Streik einzelner Verbandmitglieder fehle. Das Urteil bezog sich auf einen Tarifvertrag, ist aber für die ganze Tätigkeit der Gewerkschaften von Bedeutung.

8. Zum Schluß noch eine kurze Bemerkung zu dem sozialpolitisch dem § 152 der G.-O. am Anknüpfungspunkt nachstehenden § 153 der G.-O. Das Reichsgericht hat erstinstanzlich in jüngster Zeit unter anderem, dem § 153 den größten Teil seines bisherigen Anwendungsgebietes wegnommen, indem es den Grundsatz aussprach, daß aus dem § 153 nur dann beruht werden dürfe, wenn nicht eine allgemeine Strafnorm verletzt sei, die in der Höhe eine höhere Strafe androht. Das ist von Bedeutung für den § 240 des St.-G.-B. (Völligung), der im Höchstmaß ein Jahr Gefängnis bestimmt, und für den § 185 St.-G.-B. (Velleidigung), der im Höchstmaß ebenfalls ein Jahr Gefängnis bestimmt, während nach § 153 der G.-O. das Höchstmaß drei Monate Gefängnis ist. Praktisch wichtig ist diese neue Rechtsprechung deshalb, weil sowohl § 240 wie § 185 St.-G.-B. im Mindestmaß Geldstrafe zulassen, während der § 153 nur Gefängnis kennt. Grundlegend wichtig ist sie, weil sie den § 153 der G.-O. zu einer Subsidiären (ausnahmsweisen) Strafbestimmung herabdrückt. In diese es dahingestellt, ob das Reichsgericht mit seiner Begründung recht hat, daß diese Auslegung dem Sinn des Gesetzgebers von 1889 entspreche. Aber zweifellos ist sie zulässig. Und sie ist möglich, weil sie den § 153 der G.-O. als eines unmaßgeblichen in aller Schärfe verworrenen läßt und dadurch der Forderung, ihn ganz abzuschaffen, eine ständige Unterstützung gewährt. Gerade der Charakter als Ausnahme-gesetz macht den § 153 der G.-O. so anstößig. Ist es notwendig, daran zu erinnern, daß von anderen Verurteilungen — ich erinnere nur an den Leipziger Bergewerksverband — manchmal ein Verhalten beobachtet wird, das ein nicht moralischer ist als Ausbreitung von Arbeitern? Ich möchte glauben, daß die Arbeiter lieber ein Gesetz hinnehmen, nach dem der Ruf der Büchsenmacher, wonach bestraft werden kann, wer rechtsmäßig oder mit Unrechtschreitung seines Rechts durch körperliche Gewalt, Drohung oder ernsthafte Verletzung jemand von der Ausübung seines Berufes abhält oder abzuhalten sucht, also ein allgemeines Gesetz, als eine ungerechte und gehässige Ausnahmebestimmung gegen die Arbeiter.

Die §§ 152 und 153 der G.-O. sind reif zum Abbruch.

Die Gründung des Verbandes deutscher Krankenkassen auf nationaler Grundlage eine Notwendigkeit!

Man schreibt uns: Die Gründung des Verbandes deutscher Krankenkassen fand, wie bereits bekannt, am Sonntag, den 29. September in Köln statt. Die dem deutschen nationalen Arbeiterkongress angehörenden Organisationen, wie der Gesamtverband evangelischer und der Parteiverband katholischer Arbeitervereine, sowie der deutsch-nationale Handlungsgehilfen-Verband und der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften hatten die Gründung vorbereitet. An der Gründung beteiligten sich außerdem aktiv auch die deutschen Gewerkschaften (Hirsch-Düncker) zu der 1. Konferenz nationaler Krankenkassen-Vertreter, in der die Gründung einstimmig beschlossen wurde, waren circa 39 Krankenkassen, von deren Vertretern man mußte, daß sie nicht zur Sozialdemokratie gehören, eingeladen. Erschienen waren über 100 nichtsozialdemokratische Arbeiter- und Arbeitnehmer-Vertreter und Mandanten, die 44 Krankenkassen vertraten. Weiter nahmen an der Gründungsfeier auch die Vertreter der verschiedenen bürgerlichen Parteien, sowie zwei Reichstagsabgeordnete (Wehrns und Weder) teil. Der Vorsitzende der national-liberalen Reichstagsfraktion, Herr Ernst Wassermann, sowie die Reichs- und Landtagsabgeordnete Herr Justizrat Trimborn von der Zentrumspartei und Herr Abgeordneter und Stadtrat Fischhof von der fortschrittlichen Volkspartei fanden zustimmende, teils warm gehaltene Schreiben und ließen sich vertreten. Herr Professor Kolbenhauer, als Vertreter der Nationalliberalen Partei der Rheinprovinz und Herr Generalsekretär Dr. Jörg von der Rheinischen Zentrumspartei begrüßten die Gründung des neuen Verbandes der deutschen Krankenkassen auf nationaler Grundlage, als eine Notwendigkeit; ebenso taten dieses die Abgeordneten Franz Wehrns und Johannes Weder. Auch die Hirsch-Düncker'schen Führer, die Herren Schumacher und Lemm, ebenso der Nationalliberale Generalsekretär Herr Peter-Röhl, brückten ihre fruchtbare Zustimmung zur Gründung aus. Die Konferenz bezief sich auf die Gründung und für die Krankenkassen fruchtbringend. Mit Recht führte der Referent auf der beachtenswerten Tagung an, daß die bisherige Organisation eines Teiles der Krankenkassen, die sich dem fast völlig von der Sozialdemokratie beherrsch-

ten „Hauptverband der deutschen Krankenkassen“ ange-schlossen haben, unmöglich betrieblid sein könne. Die national-geordneten Arbeiter- und Arbeitnehmervertreter in den Krankenkassen haben eine ganz andere Vorstellung von dem Sinne und Zweck der sozialen Gesetzgebung. Die Sozialdemokraten stellen Forderungen, auch auf sozialem Gebiet, die keine nationale Partei stellen kann. Die bürgerlichen Parteien aber treiben Sozialpolitik um den Kranken, Invaliden, Verunglückten und Hinterbliebenen des Angestellten- und Arbeiterstandes schon im Gegenwärtigen praktisch zu helfen und beizuhelfen. Der „Hauptverband der deutschen Krankenkassen“ dem der bekannte sozialdemokratische sächsische Landtagsabgeordnete Julius Fröhlich-Dresden vorsteht, hat sich noch kurz vor der Annahme der neuen Reichsversicherungsordnung auf den sozialdemokratischen Standpunkt der Abse- oder Nichtsozialpolitik gestellt. Auf dem von ihm am 30. April 1911 einberufenen Krankenkassentag in Berlin wurde die Reichsversicherungsordnung glatt abgelehnt. Glücklichweise erhoben aber die bürgerlichen Parteien in seltener Einmütigkeit die R.-B.-O. zum Gesetz und damit wurden die agitatorischen Klänge des „Hauptverbandes“ vereitelt. Das sich noch immer eine Anzahl von bürgerlichen und nationalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern in dem von der politischen und gewerkschaftlichen Sozialdemokratie beherrschten „Hauptverband der deutschen Krankenkassen“ betätigt, hat teils seinen Grund darin, daß eben nichts anderes bestand, wie dies auf der Kölner Konferenz auch zum Ausdruck gebracht wurde.

Es waren dort eine Anzahl Kassen vertreten, welche noch dem Fröhlich'schen „Hauptverband“ angehörten, die aber sofort ihren Beitritt zum nationalen Verband deutscher Krankenkassen erklärten. Im ganzen sind dem neuen Verbande folgende 47 Krankenkassen mit weit über 200 000 Mitglieder beigetreten, heute soll die Zahl der angeschlossenen Mitglieder bereits 500 000 betragen. Der Beitrag wurde auf einen Pfennig pro Mitglied und Jahr festgesetzt, jedoch beträgt der Mindestbeitrag einer Klasse 10 Mark für ein Jahr. Der Verband deutscher Krankenkassen hat sich u. a. zur Aufgabe gestellt: Den angeschlossenen Krankenkassen durch Unterstützung und Vertretung in allen Fragen der Versicherungsangelegenheit zur Seite zu stehen. Auch will und muß er seine Unterstützung leisten beim Abschluß von Verträgen aller Art. Beifällig will er sein bei der Abfassung von Mutterschaften und Dienstrechnungen. Ferner will er durch die Mithilfe aller nationalen Parteien Einfluß bei den Behörden und der Regierung sowie beim Parlament erlangen, um die Interessen und Wünsche der Kassen wirkungsvoll zu vertreten. Die Herausgabe einer, im Sinne einer gesunden und realisierbaren Sozialpolitik geleiteten Krankenkassen-Zeitung und sonstiger Schriften, sowie die Abhaltung von Kursen für Kassendeame ist ein weiteres Feld seiner Tätigkeit. Der völlige Ausbau des Krankenkassenwesens nach der R.-B.-O. wird sich der Verband angelegen sein lassen, ebenso die Förderung von Gesundheitsheimen und Heilstätten. Der Frage der Krankenüberwachung wird er ebenfalls seine Aufmerksamkeit schenken und durch Veranstaltung von großen Krankenschulungen freiwillig Stellung zu den jeweiligen schwelenden und einschlägigen Fragen nehmen. Gemeinschaftlich mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, die beide entsprechend im Vorstabe berückichtigt werden, soll und wird der neue Verband an seine Aufgaben herangehen. Politische und gewerkschaftliche Interessen sollen mit dem Verband nicht verfolgt werden. Es soll vielmehr eine Stelle geschaffen werden, wo familiäre bürgerlichen Parteien und Richtungen auf dem Gebiete der Krankenkassen im öffentlichen Wettbewerb gemeinsam wirken, und wo die Vertreter derselben sich jederzeit selbstständigen Rat holen können.

Mit den bestehenden Einzelverbänden soll ein freundschaftliches Verhältnis angebahnt werden. In den Fällen, wo die Forderungen und Ansprüche der Ärzte- und Apotheker-Organisationen nicht in den tatsächlichen Verhältnissen begründet sind, werden sie natürlich einer gesunden Bilanz aller organisierten Krankenkassen begegnen. Der verfassungsmäßige Anfang zu einer wirkungsvollen Vertretung und sachgemäßen Beratung der Krankenkassen ist nunmehr gemacht. Mögen nun aber auch recht bald die von national-gesinnnten Männern geleiteten Kassen, sich dem „Verband deutscher Krankenkassen“ anschließen.

Der 12. Verbandstag des „freien“ Schneiderverbandes.

Den Auftakt zum 12. Verbandstag des „freien“ Schneiderverbandes gab die „Fachszeitung“ in ihrer Nr. 32 mit einem Artikel „Von Hamburg bis Köln“. Die Mitteilung interessiert weiter nicht. Nur ist es interessant, daß eine regelrechte Wille in den Herren Delegierten rief, da der Hauptvorstand offenbar befürchtete, die Anwesenheit der Mitglieder möchte ein „kleines Dresden“ nach Köln gaubern. In einem freilich „Köln“ in der gleichen Nummer der „Fachszeitung“ sammelt ein Herr F. beweglich über den schlechten Fortgang des „freien“ Verbandes in der rheinischen Westprovinz. Alles Mögliche muß für diesen Umstand betrauert sein, sogar der frühere Kölner Karneval. Dann kommt die fündige F. auf den Hauptgrund zu sprechen und weist sich aus wie folgt:

Zu dem kommt noch die religiöse Anschauung der Bevölkerung. Es ist nun einmal Tatsache — wenn wir auch eine große Anzahl katholischer Mitglieder in unseren Verbänden haben — daß die katholische Kirche es versteht, dem politischen und gewerkschaftlichen Leben abzuhalten oder, wenn das nicht mehr geht, Politik, Religion und Gewerkschaften geschickt miteinander in ihrem Sinne verquiden.

Dieser oft gehörte Schläger der roten Agitatoren vierter und fünfter Güte ist nicht mehr neu, einer Widerlegung ist er wirklich nicht wert. Aber registrieren muß man ihn, um zu beweisen, daß gewissen Leuten jedes Argument zur Verdeckung ihrer Anführerlichkeit recht ist. Nach vielen „literarischen“ Präludien konnte es am 11. August in dem Volksstunde zu Köln losgehen. Leider können wir von den Verhandlungen des Verbandstages nicht viel berichten, denn die „Fachszeitung“ bestreift sich in ihren Berichten einer merkwürdigen Knappheit. Den größten Raum nimmt ein Auszug des Vorstandes ein, dem folgende Daten zu entnehmen sind:

Der freie Verband will in der Berichtzeit um 6000 männliche und 3617 weibliche Mitglieder zugenommen haben, so daß seine Mitgliederzahl am Schluß des 1. Quartals 1912: 90 300 betragen haben soll. Das Verbandsvermögen betrug 1910: 425 031,13 M., am 31. März 1912: 528 948,28 M. Die Lohnbewegungen im Jahr der Hauptlosse von 1910—1912 eine Ausgabe von 767 738 M. betragte haben. Am 18. Mai 1912 hat sich der Zentralverband der Wassermesser aufgelöst, seine Mitglieder sind vom

„freien“ Schneiderverband übernommen worden. Auflage von 127 000 Flugblätter mit mehr oder weniger wichtigem Inhalt mußte die Agitation des Verbandes unterstützen. Außerdem haben die Agitatoren Profichuren verbraucht und von der Broschüre „Proletar Organisationsbestrebungen“ hat man 3500 Exemplare gefinnungstüchtigen und erziehungsfähigen Mitgliedern 30 Pf. pro Stück zum Kauf angeboten.

Nach dem Bericht fanden in den Jahren 1911 und 1912 Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellungen statt, sich auf alle Branchen der Schneider erstreckten und Verbände 22 948 M. Kosten verursachten. An Angriffsstreiks sind für die Jahre 1911 und 1912 79 verzeichnet. Von dem am Streik Beteiligten war im Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten im Jahre 1911 organisiert 16,8%, im Jahre 1912 dagegen 83,2%. Diese Zahlen deuten darauf hin, daß der „freie“ Verband im Jahre 1911 sehr viel unwirksamer Streiks durchgeführt hat. Seiner gewerkschaftlichen Strategie stellt er damit kein gutes Zeugnis aus. Cder falls beim „freien“ Verbände gar noch andere als gewerkschaftliche Gründe zur Durchführung von Streiks gegeben 454 237 M. sollen für diese Zwecke aufgewendet worden sein. Abwehrstreiks wurden in 24 Fällen durchgeführt, 12 794 M. Kosten verursachten.

Bei der Auswertung im Jahre 1912 war der „freie“ Verband mit 6580 männlichen (80,8%), und 117 weiblich Mitgliedern b. tätig. Die Auswertung hat dem „freien“ Verband 1 794 M. Ausgaben verursacht.

Dem „freien“ Verband ist zu entnehmen, daß der „freie“ Verband vom 2. Quartal 1910 bis zum 1. Quartal 1912 eingenommen hat 2 250 880,25 M. Eintrittsgelder 18 293,12 M., Beiträge der männlichen Mitglieder 1 549 619,27 M., Beiträge der weiblichen Mitglieder 170 234,35 M. Mitgegeben wurden 1 724 637,03 M. („Fachszeitung“ 78 500 M. Neueinunterstützung 55 673,00 M., Krankenunterstützung 292 572,10 M., Gemeingeldunterstützung 18 944,56 M. Streikunterstützung 737 378,63 M., Gehälter 36 285,45 M.

Der Bericht befaßt die große Fluktuation, die die „Banker Punkt“ in der Organisation betraucht wird.

Ueber die Diskussion zum Geschäftsbericht schweigt die „Fachszeitung“ im großen und ganzen aus. Sie gibt nur einige unvollständige, höchst frivole Gesichtspunkte und weist im Uebrigen auf das demnach erscheinende Protokoll.

Der Vorstand wurde beauftragt, der „Fachszeitung“ eine sach- und modetchnische Beilage beizugeben, oder eine besondere Fachzeitung herauszugeben. Für das Verbandsorgan wurde ein zweiter Redakteur in der Person des Herrn G. Joseph angelehnt.

Ueber Lohnbewegungen, Tarifverträge und Schiedsgerichtsverfahren verhandelte man einige Tage lang hinter verschlossenen Türen.

In den letzten Tagen wurde, den auffälligen Redaktionen gegenüber die Maßnahmen des Vorstandes zu verteidigen. Der Bericht der „Fachszeitung“ über die Diskussion ist so vornehmlich abgefaßt, daß kein Mensch über die Kölner Vorgänge ins Klare kommen kann. 42 Redner kamen zum Wort. Trotz aller Schärfe soll die Diskussion doch in „anständiger und sachlicher Form“ geführt worden sein. Das auf einer sozialdemokratischen Tagung eine sachlich scharfe, aber „anständige und sachliche“ Debatte befehen will, weiß man. Die Herren des Hauptvorstandes mögen trotz der süßen Temperatur jener regnerischen Augusttage noch genug geschmeckt haben.

Die Hamburger hatten eine Resolution eingebracht, welche dem Hauptvorstand vorwarf, daß er sich in Jena in Widerspruch mit dem Streikreglement gesetzt habe und „unbedingte Verlangte“, daß er sich in Zukunft bei seinem Handeln mehr an die statutarischen Bestimmungen gebunden erweise.

Eine etwas mildere Resolution aus der Mitte des Verbandstages wurde gegenstandslos, weil die Hamburger noch vor Beendigung der Diskussion ihre Resolution zurückgogen.

Das Protokoll des Verbandstages wird vielleicht über die Vorgänge hinter verschlossenen Türen noch etwas mehr Klarheit bringen. Das eine aber steht heute schon fest: Die Vertragsfähigkeit des „freien“ Schneiderverbandes hat durch die Vorgänge eine große Einbuße erlitten. Wie soll in Zukunft ein Tarifvertragskontrakt zu dieser Organisation Vertrauen haben, wenn befürchtet werden muß, daß die Mitgliedschaft den Abmachungen ihres Hauptverbandes einfach die Gefolgschaft verweigert. Diesmal scheint die Palastrevolution noch glücklicherweise abgelaufen zu sein. Was soll aber werden, wenn die Radikalen im „freien“ Verband einmal die Oberhand gewinnen? Bei der Zusammenfassung seiner Mitgliedschaft ist diese Gefahr durchaus nicht ausgeschlossen. Dann ist eben das Werk einer tariflichen Friedenspolitik in der ernstesten Weise gefährdet. Herr Stühmer hatte also gar keinen Grund, in seinem Geschäftsbericht mit Pathos zu betonen, man dürfe ohne Selbsttötung sagen, daß als erster und wichtigster Kontrakt nur der „freie“ Verband in Frage komme. Vielleicht übernimmt der zweite Redakteur der „Fachszeitung“ die unannehmbare Aufgabe, seine Kollegen in diesem Sinne zu erziehen. Viel Vergnügen und guten Erfolg!

Beschlossen wurde, daß die Beiträge für die Privatbeamtenversicherung der Verbandsbeamten von der Verbandskasse getragen werden sollen. Auch eine Reihe von Gehaltsverhöhungen wurden vorgenommen.

Eine Resolution zugunsten der Gesamtvereinsbetätigung der Verbandsmitglieder fand Annahme.

Die Vorstände der Anwerterischen der Erfurter Konferenz über Schaffung eines Reichsstarikes fanden mit allen gegen eine Stimme Annahme. Beschlossen wurde dazu, daß der Vorstand dahin wirken soll, daß dem § 12 des Tarifreglements (zweite Probe) eine präzisere Fassung gegeben wird. „Zum Schiedsgerichtsverfahren soll ein Kommentar herausgegeben werden,“ und „das Solidaritätsstreiks- und Auspöterungen ebenfalls als Vertragsbruch gelten und den Tarifvertrag aufheben. Der Vorstand wurde beauftragt, mit den übrigen Vertragsorganisationen eine Verständigung darüber herbeizuführen, daß

- 1) die Schiedsgerichte zu beseitigen,
- 2) die Zuständigkeit der Bau- und Zentralschiedsgerichte im Vertragskonflikten sind.

Die innere Organisation des Verbandes erfuhr durch die Kölner Tagung die Einführung einer Streikunterstützung ohne Beitragspflicht. Für Beihilfe wurde eine Beitragsklasse von 10 Pf. eingeführt. Die Rechte des Vorstandes und des Ausschusses wurden § 21. neu fixiert, ebenso die Zusammenfassung und die Befugnisse des Vorstandes. Auch am Streikreglement wurden Änderungen vorgenommen. Streikunterstützung wird künftig gemäß: in der 1. Kl. 17 M., in der 2. Kl. 15 M. wöchentlich, in der 3. Kl. 12 M., in der 4. Kl. 10 M., in der 5. Kl. 8 M., in der 6. Kl. 6 M., in der 7. Kl. 4 M., in der 8. Kl. 2 M., in der 9. Kl. 1 M., in der 10. Kl. 0,50 M. Die Beiträge, welche dem „freien“ Verband noch keine 52 Wochen angehören, reduzierten die Höhe auf 11 M. in der 1. Kl., 9 M. in der 2. Kl., für jedes Kind 1 M. Diese Höhe werden auch jenen Mitgliedern gemährt, die dem Verband sofort nach beendeter Lehrzeit beigetreten sind.

Bildungsgewerbe und Gewerbeinspektion.

Die Gewerbeaufsichtsbüroausgaben haben darüber zu wachen, die Gesundheit der Arbeiter in einem Betrieb zu gewährleisten, wobei insbesondere die Zahl der Schneider und Schneiderinnen in die Augen fällt, auch haben die Bügellosen im Schneidergewerbe wiederholt Anlauf zum Einbreiten gegeben.

Wie die badische Gewerbeinspektion berichtet, die eine besondere Erhebung über die Feinarbeit vor einigen Jahren angefertigt hat, verurteilt die sitzende Lebensweise der Schneider in Verbindung mit ungesunden Arbeitsstunden, mangelnder Ventilation und Luftbildung, Unterleiden, ungenügender Nahrung und disponiert zu Lungentuberkulose. Die in der Schneidererei noch mandmal verwendeten Kohlenöfen führen eine bedeutende Verschlechterung der Luft herbei. Da es an der Zeit, den Bedarf an der Verklärung der Arbeitszeit und Beschaffung gesunder Arbeitsräume anzugehen.

Vom Recht der Gewerkschaften.

Zu den beiden Artikeln über Recht und Pflicht im Tarifvertrag des Herrn Referendar Köhr im Zentralblatt, die wir wegen ihres aktuellen Inhalts auch in die Schneiderzeitung (siehe Nr. 17 und 18) übernommen haben, macht Herr Dr. jur. Heinz Braunauer-Sagen in Nr. 20 des Zentralblattes weitere beachtenswerte Ausführungen. Diese lauten:

Der Aufsatz von Referendar Köhr in No. 16 bis 18 des Zentralblattes ist sehr wertvoll, da er eine injurative Lieberdicht über den gegenwärtigen Stand des Tarifvertragsrechts in Rechtsprechung und Wissenschaft gibt. Seiner Schlussfolgerung, daß für eine gesetzliche Regelung des Tarifvertragsrechts die Zeit noch nicht gekommen ist, stimme ich durchaus zu. Bemerkenswert ist nur, daß ich an eine Umwandlung des Tarifvertrags zur Tarifgemeinschaft, die Köhr als möglich ansieht, nicht glaube, vielmehr scheint mir auch im Widerspruch die tatsächliche Entwicklung dahin zu gehen, daß zwar der Tarifgemeinschaft als besondere Institution erhalten bleiben kann, daneben aber der Tarifvertrag als solcher, als das Abkommen zweier, ihre grundsätzliche Gegenseitigkeit aufrecht erhaltenden Parteien, wieder mehr in den Kreis der übrigen Tarifverträge zurückzutreten wird. Neben dem Zutritt der Tarifgemeinschaft wird nach meinem Dafürhalten das Zutritt des Tarifvertrags stets seine besondere und selbständige Bedeutung behalten: Der Tarifvertrag ist kein Friedensschluß für einige Zeiten, eher ein Waffenstillstand oder ein bewaffneter Frieden zu nennen, er kann nicht die natürliche Gegenläufigkeit der Vertragspartner aufheben, um eine vollständige Gemeinschaft zu schaffen.

Zu Folgenden will ich mich so sehr dem Verfasser der Aufsätze im Zentralblatt entgegenstellen, sondern versuchen, einen kleinen Beitrag zur Erörterung der Rechtsprobleme zu liefern, welche das Tarifvertragsrecht mit dem ganzen Sozialrecht verbindet.

1. Nicht einverstanden bin ich mit Köhr, wenn er aus dem Tarifvertrag eine absolute Friedenspflicht ableitet in dem Sinne, daß während seiner Dauer jeder Arbeitskampf ausgeschlossen sein soll. Ebensovwenig stimme ich allerdings Schmeißer zu, der in seinem Aufsatz "Tarifvertragspflichten" (Arbeiterzeitung No. 1 zum Korrespondenzblatt 1912, No. 2) die Meinung vertritt:

"Arbeitskämpfe, die sich auf die durch den Tarifvertrag geschaffene Arbeitsordnung nicht beziehen, können von der Friedenspflicht nicht umfaßt sein. Das gilt z. B. von einem Generalstreik, der um Grundfragen des politischen oder sozialen Lebens geführt wird, aber auch von Sympathiestreiks, die nicht geführt werden, um einen in Geltung befindlichen Tarifvertrag zugunsten der Arbeiter außer Kraft zu setzen und auch von solchen Streiks, die sich auf andere, außer tarifliche Gegenstände beziehen, z. B. auf eine Abwehr, die geführt wird gegen einen im Tarifvertrag nicht vorgesehene einseitigen Arbeitgeberanmaßung."

Gegen Schmeißer ist zu sagen, daß der Tarifvertrag, der einen Friedensschluß auf den wirtschaftlichen Gebiet bedeutet, eine Abmachung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist, niemals befristet werden darf von Bedingungen, die mit dem Gegenstand des Tarifvertrags, eben dem Arbeitsverhältnis, nichts zu tun haben. Etwas anderes aber ist es und das ist gegen die Auffassung Köhrs einzuwenden — ob der Tarifvertrag auch bindend ist, wenn von einer Vertragspartei die Arbeitsbedingungen in einem Punkte geändert werden, der an sich einer Regelung durch den Tarifvertrag fähig ist, im gegebenen Falle aber in der Regelung nicht einbezogen war — aus welchem Grunde ist gleichgültig. Man würde die eine Vertragspartei ganz der Willkür der anderen ausliefern, wenn man solche eigenmächtige Änderungen der Bedingungen des Arbeitsverhältnisses zulassen wollte. Wenn wichtige Gründe die Änderung rechtfertigen, dann wird in allgemeinen auch eine friedliche Vereinbarung (Zusatz zum Tarifvertrag) möglich sein. Wenn ich eine absolute Friedenspflicht anerkennen soll, dann kann es jedenfalls nur unter der Voraussetzung sein, daß in sie auch einbezogen wird die Aufrechterhaltung der Grundzüge, auf der der Friedensschluß geschlo, d. i. die Aufrechterhaltung des beim Abschluß des Tarifvertrags bestehenden Verhältnisses für alle wichtigen Momente des Arbeitsvertrages, die durch den Tarifvertrag nicht berührt worden sind. Dadurch würde in E. unbedingt zum Beispiel die tatsächliche Regelung der Arbeitsvermittlung gehören.

2. Zur Frage der Abdingbarkeit der Tarifverträge ist Köhr bezugnehmend, daß sie nach geltendem Rechte bejaht werden muß. Es ergibt sich aus dem Vorstehenden, daß die Vertragsfreiheit soweit einräumt, daß der Tarifvertrag an die Stelle des Arbeitsvertrags entgegen dem Willen der Parteien des Arbeitsvertrags treten könnte. Das hieße, wie richtig gesagt worden ist, den Arbeitsnormenvertrag zum Gesetz erheben. Ich glaube auch nicht, daß jemals der Gesetzgeber sich dazu verstehen wird, den Arbeitsnormenvertrag mit solcher gesetzlichen Kraft auszurufen.

Hierauf also sind die Bestimmungen nicht zu richten, welche die Abdingung des Tarifvertrags verbieten wollen. Der richtige Weg ist der: Die Parteien des Tarifvertrags müssen in die Lage versetzt werden, der unrichtig gefassten Abdingung wirksam entgegenzutreten zu können. Das heißt: auch die Gewerkschaften müssen das Recht haben, auf Erfüllung des Tarifvertrags zu klagen bzw. — was für die Praxis am zweckmäßigsten sein wird — durch die Verletzung des Tarifvertrags verfasste (genügend hohe) Konventionalstrafe einzufordern. Das Recht zum Rücktritt, das nach der herrschenden Rechtsauffassung ihnen heute schon gegeben ist, genügt nicht, denn die Abfertigung geht doch dahin, den Tarifvertrag in Kraft zu erhalten. Wenn die Berufsvereine die Erfüllung des Tarifvertrags auf dem Rechtsweg erzwingen können, hat

die Frage der Abdingbarkeit des Tarifvertrags keine praktische Bedeutung mehr. Hier wird die Buzel des Hebele sichtbar: die den Tarifvertrag abdingende Gewerkschaft entbehrt der rechtlichen Stellung, um die ihr aus dem Tarifvertrag erwachsenden Rechte wahrnehmen zu können. Auf die gesetzliche Regelung des Tarifvertrags kann vorläufig verzichtet werden, wenn nur die Gewerkschaftsorganisation eine solche rechtliche Grundlage erhält. Die Regelung des Rechtes der Gewerkschaften ist die dringlichste sozialrechtliche Forderung.

3. Welcher Art ist die gegenwärtige rechtliche Grundlage der gewerkschaftlichen Organisationen? Die Erlangung der vollen Rechtsfähigkeit, der juristischen Persönlichkeit, ist ihnen — wenn nicht direkt verweigert, so doch praktisch vollständig unmöglich gemacht. Sie werden behandelt als nicht rechtsfähige Vereine. Daraus folgt: 1. nach der Vorschrift des § 50 der Zivilprozessordnung, daß sie verklagt werden können, aber nicht in der Lage sind, selber Klage zu erheben; 2. nach der Bestimmung, des § 51 des Bürgerlichen Gesetzbuches, daß sie zivilrechtlich als "Gesellschaft" zu behandeln sind; die Inhabilität, daß der Vorstand des nicht rechtsfähigen Vereins für die Rechtsgeschäfte, die er im Namen des Vereins schließt, persönlich haftet, kann durch Vertrag — auch durch die Vereinsfassung? — außer Kraft gesetzt werden. Nach dem Rechte der "Gesellschaft" (§ 705 ff. B. G. B.) gilt: a) daß ein besonders Vereinsmitglied nicht gebildet werden kann, sondern nur ein Vermögen, das sämtlichen Mitgliedern gemeinschaftlich gehört — praktisch undurchführbar; es muß deshalb das Gewerkschaftsvermögen einem einzelnen Mitglied vertragenweise als dessen formell alleiniges Vermögen übergeben werden; b) daß zur gerichtlichen Geltendmachung der Rechte des Vereins die sämtlichen Mitglieder klagen aufzutreten müssen — praktisch undurchführbar; ob die sachgemäße Bevollmächtigung des Vorstands zur Prozessvertretung der Gewerkschaft rechtswirksam ist, ist zurecht noch eine offene Frage und nach der bisherigen Rechtsprechung eher zu verneinen.

Wesentlich beeinflusst wird die Rechtsstellung der Gewerkschaften dann noch durch das Ausnahmegericht gegen die Berufsvereine, die Bestimmung des § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung, wonach Klage und Einrede aus der Vereinigung nicht zulässig ist. Nicht einmal gegen die Vertretung der Gewerkschaft angehörigen Mitglieder ist die Vertretung der Beiträge auf dem Wege rechtlichen Zwanges möglich, und eine etwas unansehnliche Mahnung erfüllt den Tatbestand strafbarer Verpressung!

Die Bestimmung des § 152 Abs. 2 der G. O. behindert eine fruchtbarere Tarifvertragspolitik der Gewerkschaften ganz außerordentlich. Welche Mittel hat die Gewerkschaft in der Hand, ihre Mitglieder zur Erfüllung des Tarifvertrags anzuhalten — abgesehen von der Strafe des Ausschlusses, die doch rechtspolitisch das allerbeste Mittel ist, was sich überhaupt denken läßt — wenn sie nicht einmal die Erfüllung der Pflichten gegen die eigene Organisation erzwingen kann? Wie ist eine erzweckerische Beeinflussung durch den Zwang zur Willkürerfüllung möglich? Schon aus dem Grunde, um die Tarifverträge zu fördern, muß der Absatz 2 des § 152 der G. O. beseitigt werden.

Aber ich sehe in der Bestimmung des § 152 der G. O. noch eine viel größere Gefahr für die Gewerkschaften.

4. Das Reichsgericht hat anfänglich den Standpunkt vertreten, daß der Tarifvertrag rechtlich unbedeutend sei, weil er als eine Koalition unter den § 152 Abs. 2 der G. O. falle. Der Einwand dagegen, daß der Tarifvertrag eine Abrede zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sei, während der § 152 der G. O. nur Verbindungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter sich trifft, war berechtigt; weniger zureichend war E. der Ansicht, welcher sich auf den Wortlaut "zum Zweck" der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen stützte. Wie aber, wenn das Reichsgericht argumentiert hätte: einen rechtlich wirksamen Vertrag können nur vertragsfähige Parteien schließen, die Gewerkschaften sind aber nicht vertragsfähig? Die Frage wird viele Leser überraschen und in W. ist sie auch noch nicht aufgemerkt worden. Und doch scheint sie mir nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden zu dürfen.

Die herrschende Rechtsauffassung hat den Gewerkschaften die rechtliche Stellung der nicht rechtsfähigen Vereine, bzw. der "Gesellschaften" — jene sind nur besonders ausgestaltete "Gesellschaften" — angewiesen. Die Form der "Gesellschaft" ist die allerhöchste Form einer rechtlichen Bindung einer Personennmehrheit. Zum Wesen der Gesellschaft gehört nach § 705 des B. G. B. die Verpflichtung der Mitglieder, die vereinbarten Beiträge zu leisten. Diese Verpflichtung ist aber für die Mitglieder einer Gewerkschaft durch § 152 Abs. 2 der G. O. aufgehoben. Können danach die Gewerkschaften als "Gesellschaften" angesehen werden? Die Beiträge der Gewerkschaften können wohl rechtsgültig geleistet, aber nicht auf dem Rechtsweg erzwingen werden, die Verpflichtung der Mitglieder ist also keine rechtlich vollkommene, sondern wie der Jurist sagt, nur eine natürliche Verbindlichkeit, gleich wie Spiel- und Wertschulden, die zwar bezahlt, aber nicht eingeklagt werden können. Solche natürlichen Verbindlichkeiten haben im Rechtsleben nur den Wert, wo sie ausdrücklich zugelassen werden. Für das Recht der "Gesellschaft" besteht eine solche Vorbedingung nicht.

5. Ich weiß wohl, daß die Rechtsprechung sich dadurch nicht hat abhalten lassen, die Gewerkschaften nach dem Rechte des Gesellschaftsvertrags zu behandeln. Aber ist nicht die Möglichkeit vorhanden, daß einmal eine andere Rechtsprechung den Gewerkschaften dieses schwächste Rechtsband, diese allgeringwertigste Form einer Verbandspersönlichkeit nimmt?

Es ist ein absolut unhaltbarer und untragbarer Zustand, Organisationen von der Bedeutung der Gewerkschaften und mit ihrem zehn- und hunderttausenden Mitglieder und ihrem Millionen-Vermögen einfach außerhalb der Rechtsordnung zu stellen. Man vermag es sich nicht zu denken, daß die gewaltigen Vermögenssummen der Gewerkschaften in der rechtlichen Organisation des Wirtschaftslebens gar nicht zu finden! Die Statistik weist Millionenbeträge nach und die Gewerkschaften haben keinen Anteil, sie sind im Eigentum an ihren Namen zu haften! Das ist ein Unrecht, und wenn es richtig, daß bereits eine sehr freie Übung, und wenn es richtig, daß wenigstens die aller-schwächste Form einer rechtlichen Organisation, die so ganz ungemessene Gesellschaftsform der Gewerkschaften zu ungemessener Macht verleiht, damit anerkannt, daß die Gewerkschaften nicht daran vorbei kommt, den Berufsvereine eine rechtliche Grundlage zu geben. Dann aber sollte man sein Besten tun, ihnen auch offen die rechtliche Grundlage zu gewähren, und zwar in der Organisationsform, die für sie zweckmäßig und notwendig ist. W. E. ist der Absatz 2 des § 152 der G. O. der keinem vollen Sinne nach den Gewerkschaften keine rechtliche Geltung ungemacht, heute in seinem wesentlichen Inhalt auf dem Wege der juristischen Interpretation, bereits aufgehoben. Was

In technischer Hinsicht sind manche Fortschritte zu verzeichnen, welche auch der Gesundheit der Arbeiter zu gut kommen, so die elektrische Heizung der Klättsen, der mechanischen Antrieb der Nähmaschinen. In den Städten mit elektrischen Zentren versehen neuerdings selbst kleine Manufakturenbetriebe ihre Nähmaschinen mit elektrischem Antrieb, wobei sowohl Gruppen- wie Einzelantrieb angewendet wird. Es wird bemerkt, daß die mit Gas beheizten Wärmekörper die Luft verschlechtern und auch belästigend durch die ausstrahlende Wärme wirken. Eine Verbesserung der Luft wurde in zwei Konfektionswerkstätten dadurch erzielt, daß die Gasplättchen mit Dunstjährgern oder Kästen versehen worden, aus denen die Gase durch Rohre ins Freie entweichen.

Der Gewerbeinspektor von Neugittin berichtet, daß in hiesigen Konfektionswerkstätten jugendliche Arbeiter geschäftig nicht nur zur Hebearbeit, sondern auch zur Sonntagsarbeit herangezogen wurden, wofür mehrere Strafbefehle erlassen wurden. In den Betrieben der Bekleidungsindustrie des Bezirkes Minden ist, soweit die Städte in Betracht kommen, fast durchgängig die 9 1/2-stündige Arbeitszeit die Regel.

Neufahrt traurig sind nach den Berichten des Gewerbeinspektors von Cappel die Verhältnisse die für Konfektionsgeschäfte arbeitenden halb hausindustriellen Berrenschneidern. Infolge der schlechten Löhne kam es in einem Falle vieler solcher kleinen Betriebe aufweisenden Lehrlingszählerei schlimmster Art. Von früher Morgenfrühe bis in die frühe Nacht sitzen nach der Aussage des Lehrlingsoberleiters Keitler und Lehrlinge an der Arbeit, die die nötigen Eisenstapfen unterbrechen diese. Bei einer Befichtigung durch den Gewerbeinspektor nach 8 Uhr abends herrschte in diesen Schneiderwerkstätten überall voller Betrieb. Eine Erhebung des Gemeindevorstandes hatte ergeben, daß die übliche Arbeitszeit 14 Stunden dauerte. Dabei sind die Schneider aus Furcht vor Bestrafung in ihren Aussagen noch recht zurückhaltend gewesen und haben eine Arbeitsdauer bis 8, höchstens 9 Uhr abends angegeben. Tatsächlich soll häufig bis 10, ja 12 Uhr nachts gearbeitet werden. In einem Streifenfall wegen Lösung des Lehrverhältnisses kam zur Sprache, daß der völlig abgearbeitete Meister um 12 Uhr nachts zu Bett gegangen war und von Lehrling das Ausbleiben der fertig gestellten Sachen überfallen hatte. Dieser hatte dabei noch bis 3 Uhr nachts zu tun. Infolge der Novelle zur Gewerbeordnung hat sich eine nicht unbedeutende Zunahme der Feinarbeit bemerkbar gemacht. Die Inhaber solcher Betriebe, die bisher 10 oder wenig mehr Arbeiter beschäftigten, setzten diese Zahl vielfach auf 9 herab und lassen dementsprechend auch den Haus auf 10 oder weniger Arbeiter beschränken, setzten diese Bestimmungen fallen zu lassen. Namentlich ist dies in den Konfektionsgeschäften, die mit einer offenen Verkaufsstube verbunden sind, geschehen. Abnehmend von diesem Verhalten haben Inhaber großer Geschäfte für Herren- und Knabenbekleidung mit der bisher in großem Umfange benutzten Feinarbeit gebrochen und die Anfertigung der Waren in oft eingerichtete eigene Werkstätten verlegt. Namentlich wird dies von Berlin berichtet. Die bisherigen Feinarbeiter haben davon den Vorteil, in hiesigen einwandfreien Räumen gegen angemessenen Lohn arbeiten zu können und der Unternehmer erwartet von dieser Erleichterung eine Besserung der Arbeit und bessere Ausnutzung der Leistung. Er nimmt auch an, daß das laufende Publikum eine derartige Betriebsweise aus sanitären Gründen bevorzugen werde. Es ist erwünscht, daß dieser Wunsch gelingen und zahlreiche Nachahmer finden möge.

Zu größerer Bedeutung ist die Konfektionsheimarbeit in der Pfalz mit dem Elbe in Spayer gelangt, deren tägliche Arbeitszeit darf nach dem Berichte der Bayerischen Gewerbeinspektion auf durchschnittlich 12-14 Stunden angenommen werden. Die hiesigen Arbeiter haben vornehmlich Mietwohnungen, meistens auch besondere Werkstätten, in denen die Bügelöfen meist oft zugleich zum Kochen benutzt wird und wo auch hier und da noch ein Welt für den Wäsche angehängt ist. Die Landarbeiter besitzen vielfach ein eigenes Aemsel mit etwas Landbesitz. Die Wohnstube dient hier zugleich als Feinarbeit in den Oberländern wird die Schneider und Bohrer betrieben. Die Arbeit beginnt im Sommer gewöhnlich zwischen 5 und 6 Uhr, im Winter zwischen 6 und 7 Uhr. Der Schluß der Arbeitszeit richtet sich nach dem Geschäftsgang der arbeitgebenden Firma, gewöhnlich ist es 8 oder 9 Uhr. Vor Feiertagen wird öfters zwischen 10 oder 11 Uhr oder noch länger gearbeitet. Sonntagsarbeit wird ausnahmsweise auch an 2 Wohn-, Koch- und Schlafzimmern. Der lange Aufenthalt in den schlecht gelüfteten Arbeitsstätten, der Mangel an Bewegung im Freien und die ungesunden Bedingungen der Arbeit sind nach den Beobachtungen des Gewerbeinspektors der Gesundheit der Arbeiter in hohem Maße schädlich. Die Arbeitsstunden betragen gewöhnlich, die Landarbeiter regelmäßig 11-13 Stunden täglich, die Landarbeiter dagegen je nach Anzahl von Haus- und Hildarbeit 7-13 Stunden.

Vom Münchener allgemeinen Krankenhaus werden 32 Erkrankungen infolge Überanstrengung zur Kenntnis gebracht, welche auch Schneider betrafen. Der oberbayerische Gewerbeinspektor teilt ferner mit, daß in der Großstadt der steigende Bodenwert zur ausgiebigen Verwendung von Kellerkellern und dergleichen Ausnutzung und übermäßiger Belagerung der Werkstätten drängt. Obwohl bauordnungs-gemäß unter gewissen Bedingungen zulässig, sind Kellerkellern doch meistens wegen erhöhter Luftab- und -zufuhr minderwertig und Beschädigungen in diesem Sinne waren daher in der Stadt München in Werkstätten der verchiedenen Art insbesondere aber in Schneidereien und Konfektionswerkstätten häufig.

ihm aber noch keine 26 Wochen angehört. Für Mitglieder, welche dem Verband noch keine 52 Wochen angehört, kann eine geringere Unterstützung gewährt werden. Unbefristete Streikleiter erhalten künftig je nach den örtlichen Verhältnissen 25, 30—35 Mk. pro Woche, aber keine Streikunterstützung. Das Streikreglement wurde hinsichtlich der Annahme der von Unparteiischen gefällten Schiedsprüchen grundsätzlich so denbar ausgestaltet, daß die Mitglieder die gleiche Beweglichkeit haben wie die Arbeitgeber. Zu befristeten Vorstandsmitgliedern wurden gewählt: 1. Prof. Dr. Stähler, 2. Prof. Dr. Schaeffli, Kassierer H. Weitzmann, Sekretär A. Heider.

Die Verhandlungen durften ohne die übliche Mejerung vor der sozialdemokratischen Bewegung nicht geschlossen werden. Darum nahm man folgenden Antrag an:

„Durch die immer regere Agitation der bürgerlichen Vereine zur Gewinnung der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen ist es notwendig, daß von Seiten der Gewerkschaften mehr dafür gesorgt wird, die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen der proletarischen Jugendbewegung zuzuführen.“

Es entfällt daraus für unsere Kollegen die Pflicht, wo immer möglich, in den Verträgen zu verbinden, daß Lehrlinge und jugendliche Arbeiterinnen der sozialistischen Agitation zum Opfer fallen. Wir müssen den Nachwuchs der christlichen Jugendorganisation zuführen, wenn wir unsere eigene Sache nicht schwer schädigen wollen. Also Augen auf!

31 das nicht interessant.

Weil sie nach jeder Richtung immer mehr an Bedeutung verlieren, spielen sie seit längerer Zeit die getreue Trabulose der Sozialdemokraten. Nämlich die Kirch-Dunderischen Gewerkschaften. Ihre unwürdige Rolle glauben sie am besten zu vertuschen, wenn sie recht kräftig auf die christlichen Gewerkschaften einschlagen, um diese bei der Arbeitererschaft in Mißkredit zu bringen. Die sächsischen Generalräte der Kirch-Dunderischen meinen das richtige Rezept entdeckt zu haben. Sie benutzen Berichte der sozialdemokratischen Tagespresse, modeln diese um und zeigen der Welt, daß die christlichen Gewerkschaften nichts weiter sind als konservative Trabanten. Die christlichen Gewerkschaftsführer müssen ihre Kraft restlos der Agitation der Konservativen zur Verfügung stellen. Die christlichen Gewerkschaften in Sachsen sind auf die Hilfe und das Geld der konservativen angewiesen“ usw. So schreiben Kirch-Dunderische Blätter. Daß es sich hierbei um weiter nichts handelt als um halblöcherliche Verächtlichkeiten, geht aus eben denselben Blättern nachzusehen. Zu gleicher Zeit berichtet das Kirch-Dunderische Zentralorgan, „Der Gewerksverein“ N. 50, 1912, ganz ernsthaft: „Die Führer der christlichen Gewerkschaften sind mit einer einzigen Ausnahme Parteigänger des Zentrums.“ Die Kirch-Dunderische „Deutsche Textilarbeiter-Zeitung“ N. 29, 1912, teilt in einem Versammlungsbericht aus Schwabmünchen mit, daß der Hauptschriftführer Reichelt-Sprengberg „die christlichen Gewerkschaften anführte, die im Banne des Zentrums stehen“. In der Spalte nebenan aber behauptet dasselbe Blatt, in Worten sei ein evangelischer Pastor der Führer der christlichen Gewerkschaften. Weil aber gelegentlich der letzten Reichstagswahlen einige Angestellte der christlichen Gewerkschaften in Sachsen liberalen Kandidaten Wahlhilfe leisteten, werden sie in der gleichen Nummer der gleichen S.-D. „Textilarbeiter-Zeitung“ als „liberale Wahlmänner“ gebrandmarkt. Wesentlich liegen die Kirch-Dunderischen Gewerkschaften im Sterben. Ihre Krankheit heißt Mitgliederchwund und ihr gegenwärtiger Mitgliederstand ist geringer als der vor 10 Jahren. In ihrer Betätigung sah man sie in neuerer Zeit öfter und näher an der Seite der Sozialdemokratie, als es sonst der Fall war. Die Aufmerksamkeit von diesen Tatsachen aber suchen sie abzulenken durch Verächtlichung der christlichen Gewerkschaften. Dabei fördern die S.-D. Verbandsführer und -Blätter wie oben gezeigt — Widersprüche zutage, die geradezu komisch wirken müssen.

Kleine Pfeile.

Im deutschen Bekleidungs-gewerbe spielen sich in kurzer Reihenfolge bedeutsame Vorgänge ab. Gleich zu Beginn des Jahres 1912 warfen die kommenden Ereignisse ihre Schatten voraus. Noch ist der große Kampf der Waghäuser in aller Erinnerung, die Schaffung des Reichstextiles bewegt die Gemüter hüben und drüben, und die erfolgte Gründung des Arbeitgeberverbandes der Herren- und Knabenkleiderfabrikanten Deutschlands verdient Beachtung zu werden. Haben nun diese Vorgänge in allen Kreisen der Arbeitnehmer volle Würdigung erfahren, die man billigerweise und in moralischer Hinsicht erwarten müßte? Leider muß diese Frage mit einem glatten Nein beantwortet werden. Während wir immer und immer wieder Opfer bringen in der Organisation, um durch die Organisation bessere Arbeits- und Lohnverhältnisse zu schaffen, steht uns eine Unsumme von Kollegen und Kolleginnen teilnahmslos, und fern von der Organisation gegenüber. Nicht nur, daß sie der Organisation fern bleiben, und mühselos von den Früchten der Organisation ernten ohne gefügt zu haben, sondern ein großer Teil der Nichtorganisierten hat oben-dreien noch den traurigen Mut zu sagen: „Sie brauchen keinen Verband.“

Dies Verhalten jener Arbeitererschaft bedeutet nichts anderes als eine komplette Verachtung der fortwährenden Opfer, welche die organisierte Arbeitererschaft im Interesse der Gesamtheit bringt. Diese Tatsache allein sollte unsere Mitglieder das Bewußtsein schärfen, um die Agitation viel lebhafter und mit viel mehr Nachdruck zu betreiben. Es muß unserer Ehre als Gewerkschaftler zu nahe gehen, unsere Opfer von Nichtorganisierten beschönigen zu lassen. Und so ist es auch zu verstehen, wenn wir uns selber fragen: Reingen wir denn deshalb Opfer in der Organisation, damit die Unorganisierten nachher mühselos die Früchte einheimen? Ganz gewiß nicht. Also sollen diese auch mitmachen, wenn sie mitemuten wollen. Daraus geht hervor, daß wir unseren Gedanken und noch zu bringen müssen mehr Achtung verschaffen müssen, indem wir planmäßige und ausdauernde Agitation entfalten. Jeder agitatorische Erfolg läßt im Gewerkschaftler das Gefühl der höheren Wertschätzung seiner Opfer aus. Das muß gesagt werden: Mit dem Strohholzkopfen kann bei den hatinadigen organisationsfeindlichen Geistes nicht erreicht werden, man muß schon etwas stärkeres Gefühl aufwachen.

Recht sonderbar ist das Verhalten solcher Arbeiter, die sich durch zeitweilige Vergünstigungen, von Arbeitgebern von der Organisation zurückziehen lassen, und so ein Demuscheln an der weiteren kulturellen Entwicklung des eigenen Standes darstellen. Solch Verhalten ist verabscheuenswürdig und muß bestraft werden. Sagt diesen Leuten,

Fachtechnisches.

Die Verlegung der Vorder- und Hinterhose bei den verschiedenen Beinformen.

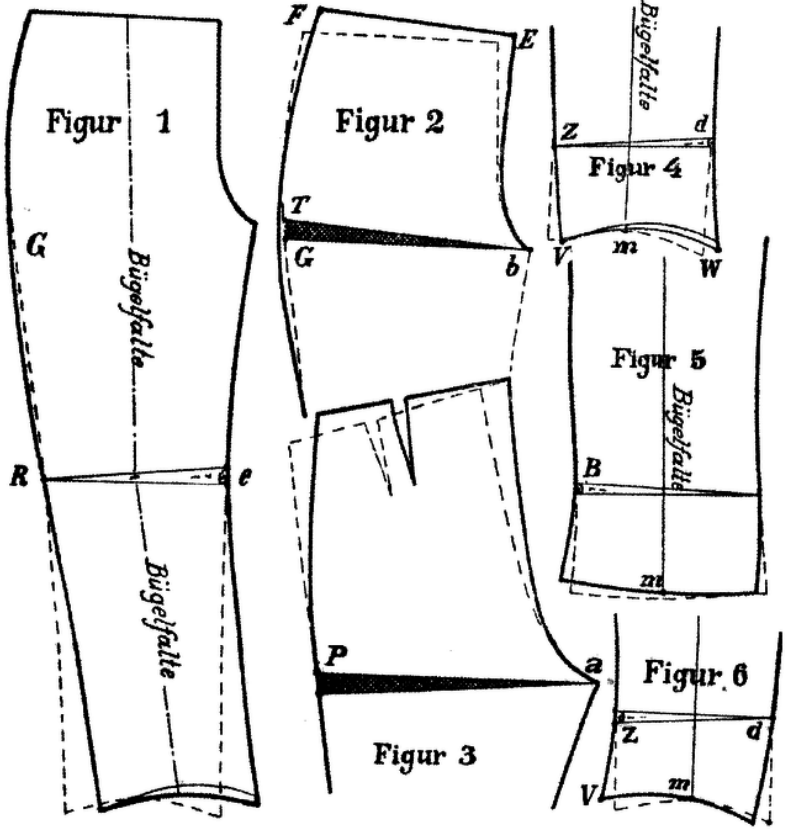
Van der Moden-Akademie Rückert, Nürnberg.

Um eine tadellos fallende und dabei bequeme Hose zu erzielen, muß vor Allem die Beinform des betreffenden Kunden schon beim Maßnehmen berücksichtigt werden, denn es ist klar, daß eine Hose, welche nur für gerade Haltung und normale Form geschnitten wurde, niemals für abnormale Beinbestellung passen kann. Mit Berücksichtigung dieser Tatsache ist auch das Problem in der Hauptsache gelöst, wodurch mancher Schneider in allen Fällen eine schöne Hose liefert, was trotz vieler Mühe dem Anders nicht gelingen will. Jener beachtet eben schon alle „Kleinigkeiten“ beim Maßnehmen um dann beim Zuschnitt die entsprechenden Verlegungen richtig vornehmen zu können. Wenn ich hier schreibe „Kleinigkeiten“ so möchte ich dies dahin aufgefaßt wissen: „Kleine Ursachen — große Wirkung“!

Mit der heutigen Abbildung habe ich die Erklärung über solche Abweichungen heraus gegriffen, bei denen die sogenannte Verlegung die gleiche ist, nur daß dieselbe der

betreffenden Beinform entsprechend, an anderer Stelle vorgenommen werden muß. Es sind dies auch die Veränderungen welche in der Praxis häufig vorkommen.

Man schneidet für abweichende Beinform stets ein Papiermodell, es ist dies nicht zutraubend als wenn komplizierte Berechnungen und Linienstellungen verwendet werden müssen, hat aber den Vorteil, daß es von jedem Fachmann und jedem Anfänger leicht ausgeführt werden kann. — Für O-Beine gilt die Verlegung der Figur 1. An dem Kunden mißt man die Differenz von Knie zu Knie, nehmen wir an, es beträgt dieselbe 12 cm, so nehmen wir den vierten Teil von 12, ist 3. Das Papiermodell wird bei e, an Vorder- und Hinterhose, um diese 3 cm, übereinander gelegt, bei R aussspringend hierdurch schaffen wir die äußere Naht rund, die Schritt-naht hohl. Zu beachten ist der Lauf der Bügelfalte. Denn gerade beim sogenannten „Einbügeln und Abbügeln“ wird hier oft falsch verfahren. Durch die Verlegung der Schritt-



nah muß auch der Faltenbruch verlegt werden, die Hose darf also beim Aufbügeln nicht flach auf dem Tisch niedergelegt werden, sondern muß vom Schenkel und Knie zum Fuß nach innen hohl laufen. Bei X-Beine verfährt man an der Vorder- und Hinterhose gerade entgegen gesetzt, man legt das normal geschnittene Papiermodell bei R übereinander und läßt die Papierfalte bei e ausspringen. Auch empfiehlt es sich für derartige Beinform die Hose im Knie etwas weiter als gewöhnlich zu schneiden. Die Figur 2 gilt für gewölbte Schenkel. Wir schneiden das Schnittmuster von G bis b durch, halten die Teile bei b znsammen und drehen G nach T, sodaß ein Raum von 2—2 cm entsteht. (Wir haben hier mittlere Wölbung angenommen). Schrägmäßig von F nach abwärts zeichnet man die Seitennaht. Die gestrichelte Linie war die Normalform, die feste Linie zeigt an der Abbildung wie die Verlegung ausgeschnitten wird. An der Hinterhose (Figur 3) schneiden wir von P nach a durch und verfahren wie bei der Vorderhose. Die Figur 4 zeigt die Verlegung für nach innen stehende Fußspitzen, wobei die Beine sonst gerade sind. Der Betrag an den das Schnittmuster bei d übereinander gelegt wird differiert zwischen 1—3 cm. Will man den Betrag berechnen, so muß vorher der Fersenabstand gemessen werden, von diesem nimmt man den achten Teil. Durch diese Verlegung bezweckt man, daß die Schritt-naht nicht nach außen sich „dreht“, wie dies bei

nach innen stehenden Füßen häufig an der Hose beobachtet werden kann, wenn die Stellung nicht berücksichtigt wurde. An der Hinterhose jedoch legen wir das Schnittmuster nicht an der Schritt-naht, sondern bei B an der Seitennaht übereinander, sodaß die Vorderhose in diese hineinpaßt. Siehe Zeichnung 5. Die Bügelfalte muß hier von oben nach unten ganz gerade laufen, also nicht wie bei O-Form. Gerade entgegen gesetzt verfährt man bei Figur 6, für nach außenstehende Fußspitzen, welche meist „Plattfuß“ aufweisen. Hier legt man den Schnitt 8 cm über dem Fußrand bei z übereinander, die äußere Länge wird nachgemessen und der fehlende Betrag bei V wieder zugegeben. Die Hinterhose legt man in der Höhe von 8 cm bei d übereinander.

Zu Figur 2, gewölbte Schenkel, wäre noch zubemerkend, daß bei dieser Abweichung die Differenz durch unständige Winkel- und Stabanlegung wohl gemessen werden kann, jedoch ist der Fachmann allen Komplikationen abhold gesinnt und zwar mit Recht, da derartige Ausmessungen an vielen Kunden nicht vorgenommen werden können, und wenn die Anlagen nicht ganz exakt sind, kann dies zu Irrtümern führen, die unbedingt vermieden werden müssen.

(Eine Schnittaufstellung für corpulente Herrn folgt in einer der nächsten Nummern).

daß der ehrsame deutsche Arbeiter seinen Lohn nicht aus Geschenken bestehend wissen will, sondern ein reguläres Recht auf Lohn, das ist's, was er will. Fordert der Lohn etwas Geschenkartiges an sich, so verzieht er das Recht des Forderens. Ein sonderbares und auch ein recht fragwürdiges Benehmen ist es, wenn organisierte Arbeitgeber nichtorganisierten Arbeitnehmern außer dem tariflichen Lohn noch eine besondere Zulage geben. Das ist auf gut deutsch eine Brämerung der nichtorganisierten Arbeiter, und zugleich die größte Verächtlichung, die einem organisierten Arbeiter von einem organisierten Arbeitgeber zuteil wird. Die so Brämieren sind es, welche mit lachender Miene unsere Opfer verhöhnen, zu verhöhnen glauben müssen, weil sie vom organisierten Arbeitgeber zu ihrem traurigen Werk noch gestärkt werden. Trotzdem dürfen wir an dem Sieg unserer Opfer nicht verzweifeln, sondern hier muß sich ein gesunder Egoismus entfalten.

Durch erneute Hingabe an unsere Sache können wir unsere Reihen stärken und werden dann in der Lage sein, jene gesagten Brämieren, die wir heute noch als uns vor-enthaltenen Lohn betrachten, für uns als Lohn zu erklären, der zu Recht besteht. Das ist der beste Weg, den Brämieren und ihren Paraziten ein Ende zu bereiten. Es ist nicht unsere Aufgabe, in Demut zu erziehen, wohl aber

durch ihre Pflichterfüllung gegen Jedermann und ein Recht auf gerechten Lohn zu verschaffen. Im dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, die Inorganisierten stets zu fragen: Sag an, was hast du dir getan, daß du meine Opfer verachtetest? Wenn Inorganisierte wir beweisen können, daß das bisher Erreichte der Organisation keine Opfer gekostet hat, um sich selbst davor zu brüden. Darum achte die Organisation wie dich selbst. H.

Verbandsnachrichten.

Mitglieder! wahrt Euch durch pünktliche Beitragszahlung Eure Rechte an den Verband. Wer sich mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet, hat seinen Anspruch auf Unterstützung verwirkt.

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 42. Wochenbeitrag für 1912 fällig, worauf wir unsere Mitglieder in ihrem eigenen Interesse aufmerksam machen.

Abgerechnet haben bis zum 15. Oktober folgende Zahlstellen: München, Ravensburg, Sulzbach, Driedenhofen, — Auzich, — Weußen und Rattowitz.

Für die genannten Zahlstellen liegen die betätigten (roten) Abrechnungsformulare der heutigen Zeitungsendung bei.

Das Jahrbuch der christlichen Gewerkschaften für 1913 gelangt demnächst zur Ausgabe. Um unseren nötigen Bedarf feststellen zu können, ersuchen wir die Mitglieder, welche das Jahrbuch wünschen, sich in die in jeder Zahlstelle aufliegenden Einzeichnungslisten einzutragen.

Der Zentralvorstand. J. A. A. Schwarzmann.

Aus den Zahlstellen.

Nachen. Nach langer Zeit hatten wir am Montag, den 30. September im Saale des Herrn Krauthausen mal wieder eine gut besuchte Versammlung. Bezirksleiter Wolf Günnewig-Klein referierte über die neuen Bestimmungen im Tarifvertragswesen im deutschen Schneidergewerbe.

Im zweiten Teil seines Vortrages ging Bezirksleiter Günnewig auf den Nacheren Tarifvertrag des Näheren ein; er führte aus, daß der Vertrag im kommenden Jahre ablaufe und wir das größte Interesse daran hätten, diesen zu erneuern.

Nach einer anregend verlaufenen Diskussion und nachdem sich eine Anzahl Mitglieder dem Verbands angeschloffen hatten, fand die Versammlung ihr Ende.

Oberhausen. Hier fand am Montag, den 7. Oktober die Neuwahl zum Gesellenauschuß der Schneiderinnung statt. Die „Freien“, die bisher der Gesellenauschuß befehlig hatten, erlitten dabei eine Niederlage. Sie, die immer angaben, in Oberhausen ihre 40 Mitglieder zu haben, waren bei der Wahl nur mit 10 Stimmen vertreten.

Rundschau.

Die Hausindustrie in Sachsen. Die Hausindustrie, die in Sachsen bekanntlich besonders verbreitet ist, nimmt nach einem vorübergehenden Rückgang in den letzten Jahren einen neuen Aufschwung. Dies geht aus deutlichsten aus den Untersuchungen des sächsischen Statistischen Landesamtes und den von Dr. Krebs vorgenommenen Gegenüberstellungen der Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählungen der Jahre 1882, 1895 und 1907 hervor.

Table with 2 columns: Year (1882, 1895, 1907) and Number of persons (132,585, 94,609, 116,758).

Nach den Angaben der Unternehmer waren an hausgewerblichen Personen vorhanden:

Table with 2 columns: Year (1882, 1895, 1907) and Number of persons (132,000, 127,000, 149,000).

Danach ist also von 1882-1895 ein Rückgang, seitdem ein neuer Aufschwung eingetreten. Der Rückgang ist besonders bei der Hausweberei bemerkbar gewesen. Seit dem Ende der neunziger Jahre aber nimmt die Hausarbeit neue Formen an. Sie wird feiner und Zeitarbeit und gewinnt als solche mächtig an Ausdehnung.

Amlicke Lohnregelung durch das Gewerksamt in Großbritannien. Die Lohnregelungen für Schweißindustrien auf Grund des Gewerksamtergesetzes (Trade Boards Act 1909) macht Fortschritte.

seht; für weibliche Lehrlinge sind Mindestwochenlöhne von 4 s bis 10 1/2 s nach Alter und Übung abgemittelt festgesetzt bei einer Arbeitswoche von 52 Stunden. Das Gewerksamt für das Schneidergewerbe hat unterm 19. August die von ihm festgesetzten Mindestlöhne veröffentlicht. Sie betragen für Frauen 3 1/2 d für die Stunde, für Männer 6 d (50 Pf.) für die Stunde.

Adressänderungen.

Wilmshausen. Vorsitzender Kolll. Johann Piemer ist verstorben nach Gerichstr. 46.

Hohenheim-Raden. Vorsitzende ist Kolll. Verta Bausch, Schulstr. 26. Kassierer ist Kollege Heinrich Ruder, Untere Hauptstr. Dasselbst wird auch die Reiseunterstützung ausbezahlt.

Arbeitsnachweis.

Leipzig. Der Arbeitsnachweis des Verbandes Christl. Schneider etc. befindet sich im Arbeitersekretariat Curtstr. 37.

Nach Mainz

werden noch mehrere tüchtige, selbständige Damenschneider gesucht. Näheres bei Kolll. Risch, Spriengasse 2.

In Bamau

finden mehrere Schneider auf Stülk. und Wochenlohn gute Beschäftigung. Näheres bei Kolll. Völter, Zeughausstr. 51.

Durchaus tüchtiger Schwarzarbeiter findet nach Tarif la sofort oder später dauernde und vollbeschäftigte Stelle. Es wollen sich jedoch nur tüchtige und solide Arbeiter melden, die auch auf dauernde Stelle reflektieren.

Oh. Schlüter, Freiburg i. B. Salzstr. 16.

Damenschneider

finden bei hohem Lohn sofort Beschäftigung in Mannheim

bei Ott, # 7, 1.

Advertisement for 'Inserate' (advertisements) with details on insertion prices and conditions.

Advertisement for 'Berliner Schneider-Akademie von Rudolf Maurer' with contact information and details about their courses.

Advertisement for '60-70% Verdienst durch den Verkauf von 1a Dauer-Wäsche' (60-70% profit through the sale of 1a quality durable laundry).

Advertisement for 'Durchreisende Verbandskollegen' (traveling association colleagues) with details about their location and services.

Advertisement for 'Zuschneide-Lehr-Institut' (tailoring school) for men and women, offering day and evening courses.

Advertisement for 'Neue Lust und Liebe' (New Lust and Love) book, describing its content and price.